

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 583
Urteil Nr. 19/94 vom 3. März 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Gericht Erster Instanz Mons in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen M. Marchandise und die Trafiba AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 22. Juni 1993 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Michel Marchandise und die Aktiengesellschaft Trafiba stellte das Gericht Erster Instanz Mons (10. Kammer, in Strafsachen entscheidend) folgende präjudizielle Frage:

« ob Artikel 3 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, der die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen nach zwölf Uhr in den sogenannten 'Familienbetrieben' erlaubt, gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstößt ».

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der Hof diese Frage folgendermaßen neu formuliert:

« Verstößt Artikel 3 § 1 3° des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 insofern, als er die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen nach zwölf Uhr erlaubt, gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung ? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Michel Marchandise, seines Zeichens Gesellschaftsverwalter, wird angeklagt, gegen das Gesetz vom 16. März 1971 verstoßen zu haben; er habe zehn Arbeitnehmer in einem Einzelhandelsgeschäft, das nicht der Kategorie angehört, für die die Sonntagsarbeit außerhalb der Zeitspanne zwischen acht Uhr morgens und mittags erlaubt ist, beschäftigt oder beschäftigen lassen.

Die Trafiba AG wird rechtlich verfolgt, damit sie für zivilrechtlich haftbar erklärt wird, die Zahlung der Bußgelder zu übernehmen, zu der der erste Angeklagte verurteilt würde.

Der Angeklagte und die zivilrechtlich haftbare Partei haben das Gericht Erster Instanz ersucht, dem Hof eine präjudizielle Frage zu der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1971 zu stellen. Sie haben sich darauf berufen, daß der durch diese Bestimmung eingeführte Behandlungsunterschied zwischen Bürgern nicht objektiv und angemessen zu rechtfertigen sei und daß eine nicht zu rechtfertigende zweifache Diskriminierung bestehe, was die Arbeitnehmer und die Kaufleute betrifft.

Die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits darauf hingewiesen, daß der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 70/92 vom 12. November 1992 auf eine derartige Frage geantwortet habe. Das Gericht ging jedoch davon aus, daß der Hof in dem genannten Urteil erläutert hat, daß Artikel 3 des fraglichen Gesetzes sich nicht unter den Artikeln befindet, die in der präjudiziellen Frage angeführt wurden, und daß die vorgebrachte Beschwerde sich auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 11 des Gesetzes bezog. Das Gericht hat daher beschlossen, den Hof mit einer präjudiziellen Frage zu befassen.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 6. Juli 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 31. August 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 1., 2., 4. und 6. September 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1993.

M. Marchandise, Gesellschaftsverwalter, wohnhaft in 5032 Gembloux (Corroy-le-Château), route de Chènemont 130, und die Trafiba AG, mit Gesellschaftssitz in 6000 Charleroi, boulevard Tirou 17, haben durch einen am 14. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 18. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 25. November 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 29. November 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Der Ministerrat hat durch einen am 23. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

M. Marchandise und die Trafiba AG haben durch einen am 24. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. Juli 1994.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurde der Richter H. Coremans zum Mitglied der Besetzung bestimmt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der Hof die präjudizielle Frage neu formuliert, die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 9. Februar 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien notifiziert, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 21. und 24. Januar 1994 überreicht wurden.

Auf der Sitzung am 9. Februar 1994

- erschienen

. RA J.-Fr. Tailleur, in Brüssel zugelassen, für M. Marchandise und die Trafiba AG,

. RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt von M. Marchandise und der Trafiba AG

A.1. Artikel 3 § 1 3° des Gesetzes vom 16. März 1971 schaffe eine Diskriminierung zwischen den Unternehmen, insofern der Gesetzgeber zugunsten der Familienbetriebe ein faktisches Monopol einführe, da zur diese berechtigt seien, sonntags nach zwölf Uhr eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben und die sich daraus ergebenden Gewinne zu beziehen.

Diese Bestimmung schaffe ebenfalls eine Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern, da der Gesetzgeber jenen Arbeitnehmern, die in diesen Unternehmen beschäftigt seien, den Schutz vorenthalte, den er ansonsten vorgebe, ihnen durch dieses Gesetz zu verleihen.

« Nichts würde in der Tat untersagen, daß ein sogenanntes 'Familienunternehmen' sonntags nach zwölf Uhr seiner Tätigkeit nachgeht, und *ausschließlich* Arbeitnehmer beschäftigt.

Die vom Gesetzgeber vermittelte Definition eines 'Familienunternehmens' (...) läßt diese Auslegung des Gesetzes zu. »

In bezug auf die Rechtfertigung dieser Diskriminierungen sei es vielleicht lobenswert, daß der Gesetzgeber die Absicht verfolge, die sogenannten 'Familienunternehmen' schützen zu wollen. Eine solche Zielsetzung sei der Zielsetzung des Gesetzes vom 16. März 1971, die darin bestehe, die Arbeitnehmer zu schützen, jedoch völlig fremd.

Wenn die übrigen in Artikel 3 § 1 enthaltenen Ausnahmen auch als gerechtfertigt erscheinen könnten, so sei dies für die Ausnahme zugunsten der Familienunternehmen nicht der Fall.

« Zudem schließt das durch den Gesetzgeber berücksichtigte Unterscheidungskriterium ein angemessenes Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln - völlige Beschäftigungsfreiheit von Arbeitnehmern am Sonntag nach zwölf Uhr, ohne jeglichen Schutz für diese Arbeitnehmer - und der verfolgten Zielsetzung aus. »

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß das eingeführte System zu einer Bevorteilung jener Unternehmen führe, die keine Arbeitsplätze schaffen würden, wohingegen die übrigen Unternehmen, die nicht berechtigt seien, sonntags nach zwölf Uhr Arbeitnehmer zu beschäftigen, Gefahr laufen würden, daß ihr Umsatz falle, was wiederum zu einem Stellenabbau führen könnte.

« Es wäre daher paradox, daß ein Gesetz, das die Arbeitnehmer schützen soll, in der Praxis zu einer Verringerung der Arbeitsplätze führen würde. »

Standpunkt des Ministerrates

A.2. Die Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe darin, den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten, indem die mit der Vertragsfreiheit zusammenhängenden Mißbräuche bekämpft würden. Diese Zielsetzung sei

rechtmäßig.

« Indem er zugunsten der Familienunternehmen eine Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit vorgesehen hat, hat der Gesetzgeber ein Unterscheidungskriterium eingeführt, das in völliger Übereinstimmung zu dieser rechtmäßigen Zielsetzung steht.

Innerhalb der in Artikel 3 des fraglichen Gesetzes definierten Familienunternehmen sind Vertragsverhältnisse, die zu jenen Mißbräuchen führen, die der Gesetzgeber bekämpfen wollte, undenkbar. »

In seinem Urteil Nr. 70/92 vom 12. November 1992 habe der Hof erkannt, daß für jede der Ausnahmen (einschließlich der Ausnahme für Familienunternehmen also) objektive Unterschiede bestünden, die diese Ausnahmen in angemessener Weise rechtfertigen würden.

Erwiderung von M. Marchandise und der Trafiba AG

A.3. Um auf die gestellte präjudizielle Frage zu antworten, müsse der Hof eine Vorgehensweise annehmen, die sich völlig von seiner Vorgehensweise im Urteil Nr. 70/92 unterscheide.

In bezug auf die Bedingung der Zweckmäßigkeit stehe die Ausnahme zugunsten der Familienunternehmen in keiner Beziehung zu der Zielsetzung des Gesetzgebers, die im Schutz der Arbeitnehmer liege.

« Durch die Einbeziehung dieser Ausnahme hat der Gesetzgeber eigentlich nur eines erreicht, und zwar die Förderung der sogenannten 'Familienunternehmen', die keine Arbeitsplätze schaffen, zum Nachteil der traditionellen Unternehmen. »

In bezug auf die Bedingung der Verhältnismäßigkeit sei die Argumentation des Ministerrates, der zufolge innerhalb der Familienunternehmen kein Mißbrauch bestehe, nicht zu berücksichtigen, da durch die angefochtene Gesetzgebung diesen Unternehmen erlaubt werde, ausschließlich Arbeitnehmer sonntags nach zwölf Uhr zu beschäftigen.

Der Hof werde daher davon ausgehen müssen, daß die angefochtene Bestimmung wohl eine Diskriminierung enthalte, indem sie einen übermäßigen Angriff auf die Arbeits- und Handelsfreiheit darstelle, der keineswegs durch eine rechtmäßige Zielsetzung gerechtfertigt werde, da die eingesetzten Mittel zudem weder angemessen seien, noch im Verhältnis zu der durch den Gesetzgeber vorgegebenen Zielsetzung des Schutzes der Arbeitnehmer stünden.

Erwiderung des Ministerrates

A.4. Der von den Parteien im Grundstreit vorgebrachten Auslegung der fraglichen Bestimmung sei nicht beizupflichten.

« Die Wortfolge 'gewöhnlich nur' zeigt deutlich, daß der Gesetzgeber *a contrario* davon ausgegangen ist, daß ein Familienunternehmen *ausnahmsweise* einen Arbeitnehmer als Hilfskraft beschäftigen kann, z.B. um ein abwesendes Familienmitglied zu ersetzen. Diese Situation kann in Ausnahmefällen auftreten und der Gesetzgeber konnte sie daher nicht einfach übergehen. »

Die von den Parteien vorgeschlagene Auslegung erscheine daher unvereinbar, sowohl mit dem Wortlaut des Gesetzes als auch mit der Absicht des Gesetzgebers, die in dem Schutz der in einem Vertragsverhältnis stehenden Arbeitnehmer bestehe.

« Es wäre daher unangemessen gewesen, die Familienunternehmen nicht von dem Verbot der Sonntagsarbeit auszuschließen, aus dem einzigen Grund, weil diese Unternehmen ausnahmsweise und nebensächlich manchmal gezwungen sind, auf Arbeitnehmer zurückzugreifen. »

- B -

B.1. Artikel 3 § 1 3° des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 lautet folgendermaßen:

« § 1. Die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitte I und II, die sich auf die Sonntagsruhe und die Arbeitszeit beziehen, sind nicht anwendbar auf

(...)

3° die Personen, die in einem Familienunternehmen beschäftigt sind, in dem gewöhnlich nur Verwandte, Schwägerte oder Mündel arbeiten, die unter der ausschließlichen Gewalt des Vaters, der Mutter oder des Vormunds stehen;

(...) »

Diese Bestimmung wird dem Hof nur insofern unterbreitet, ds sie den Familienunternehmen erlaubt, sonntags nach zwölf Uhr Arbeitnehmer zu beschäftigen.

B.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3. Das Gesetz vom 16. März 1971 zielt darauf ab, jene Arbeitnehmer, die unter der Gewalt einer anderen Person arbeiten, zu schützen. Zu diesem Zweck verpflichtet es zur Einhaltung eines wöchentlichen Ruhetages, und zwar am Sonntag. Indem er sich für diesen Tag entschieden hat, hat der Gesetzgeber den religiösen und familiären Traditionen sowie den kulturellen und sportlichen Praktiken Rechnung getragen. Er ist in angemessener Weise davon ausgegangen, daß die Arbeitnehmer, wenn sie völlig frei wählen könnten, sich für den Sonntag entscheiden würden. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Opportunität dieser Wahl zu bewerten, insofern diese Maßnahme

unter Berücksichtigung der Zielsetzung als zweckdienlich erscheint und nicht unangemessen ist. Es ist hingegen Aufgabe des Hofes, zu überprüfen, ob der Gesetzgeber, indem er eine Kategorie von Arbeitgebern - im vorliegenden Fall die Familienunternehmen - von dieser Bestimmung ausgenommen hat, Personenkategorien, die sich in der gleichen Lage befinden, nicht diskriminierend behandelt hat.

B.4. Die in Artikel 3 § 1 3^o vorgesehene Ausnahme betrifft die Familienunternehmen, die als Unternehmen definiert werden, in denen gewöhnlich nur Verwandte, Verschwägerte oder Mündel arbeiten, die unter der ausschließlichen Gewalt des Vaters, der Mutter oder des Vormunds stehen. Es handelt sich also um Unternehmen, u.a. um Geschäfte, in denen die Arbeitsbeziehungen nicht durch das Unterordnungsverhältnis, das dem Arbeitsvertrag eigen ist, gekennzeichnet. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge sind die Arbeitnehmer jedoch «unter der Gewalt » einer anderen Person beschäftigt.

Der Umstand, daß diese Gewalt nicht jene ist, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergibt, ist unerheblich, da das Gesetz außerdem erläutert, daß es nicht allein auf jene Personen anwendbar ist, die in Ausführung eines derartigen Vertrages beschäftigt sind, sondern ebenfalls auf jene, « die anders als kraft eines Arbeitsvertrages unter der Gewalt einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen » (Artikel 1 Absatz 2 1^o).

Eine derartige Situation führt nicht dazu, daß die Notwendigkeit des Schutzes des Arbeitnehmers verfällt. Bei der fraglichen Gewalt handelt es sich jedoch um jene, die innerhalb einer Familie Bestand haben kann, selbst wenn das Familienunternehmen in Ausnahmefällen auf Arbeitnehmer von außerhalb zurückzugreifen kann. Wegen der Achtung vor dieser Institution konnte der Gesetzgeber auf einen anderwärtig auferlegten Eingriff verzichten. Es handelt sich dabei um eine politische Entscheidung, die ihm obliegt und nicht offensichtlich unangemessen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern, als Artikel 3 § 1 3° des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 sich auf die Familienunternehmen bezieht, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*).

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior